

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

TWL Netze GmbH

Marktrolle:

VNB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	1. Einleitung		Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz der BNetzA, die Branche bei der Neugestaltung des Regulierungsrahmens einzubeziehen und wünschen uns ein solches Vorgehen auch für die Zukunft. Gleichzeitig entsteht allerdings der Eindruck, dass oft auch bei berechtigter Kritik nicht vom ursprünglich zur Diskussion gestellten Standpunkt abgewichen wird.	
2	2. Regelungsbereich der Festlegungen		Was die Methodikfestlegungen im Allgemeinen angeht, sehen wir die Gefahr, dass viele einzelne Regelungen, die unabhängig voneinander getroffen werden, kein rundes Gesamtbild ergeben. Zudem ist eine isolierte Bewertung einzelner Instrumente der Regulierung sowohl für die Branche als auch die Investoren nicht möglich. Wir stimmen zu, dass vor dem Hintergrund des Gasanstiegs besonderes Augenmerk auf eine "Transformationsregulierung" mit verkürzten wirtschaftlichen Nutzungsdauern gelegt werden muss. Da es sich bei KANU 2.0 allerdings um eine Übergangsregelung bis zum mutmaßlichen Basisjahr 2025 im Gas handelt und die zukünftige Ausgestaltung nicht bekannt ist, besteht aktuell erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit. Zielführend wäre es, die Grundelemente von KANU 2.0, insbesondere die zeitliche und räumliche Flexibilität zur Bestimmung der kalkulatorischen Nutzungsdauern, auch in den zukünftigen Regulierungsrahmen einfließen zu lassen und damit möglichst schnell einen langfristigen Rechtsrahmen zu schaffen.	
3	3. Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus		Vor dem Hintergrund der anstehenden Investitionen im Stromnetz sollte aber ganz allgemein auch für das Stromnetz zeitnah ein verbindlicher Investitionsrahmen vorliegen. Was die Regelung zu Besonderheiten des Geschäftsjahres anbetrifft sehen wir eine "individuelle Entscheidung" ohne speziellere Maßstäbe als kritisch. Die Erfahrung auch im Austausch mit anderen Netzbetreibern zeigt, dass Regulierungsbehörden in der Vergangenheit vermeintliche Besonderheiten des Geschäftsjahres sehr kreativ zu Lasten des Netzbetreibers korrigiert haben. In der Regel wurden einseitig Aufwendungen gekürzt und kostenmindernde Erlöse erhöht, während ein besonders niedriger Aufwand oder besonders hoher Erlös im Basisjahr beibehalten wurden. Die Kürzungsbeträge wurden dabei trotz gerichtlich bemängelter Mittelwertbildung häufig sehr willkürlich anhand eines Mittelwertes von 1-5 Jahren, eines Vorjahreswertes mit t-x Jahren Versatz oder eines schlichtweg festgelegten Betrages, deutlich zu Lasten des Netzbetreibers bestimmt. Ohne eine konkrete Regelung wird eine "individuelle Beurteilung" der Regulierungsbehörde weiter zu willkürlichen Entscheidungen und einer Ungleichbehandlung der Netzbetreiber führen, die mitunter auch Einfluss auf den Effizienzvergleich haben kann. Aus unserer Sicht ist es deshalb notwendig in diesem Punkt Maßstäbe zu setzen, die im Übrigen nicht nur Besonderheiten des Geschäftsjahres zu Lasten sondern auch zu Gunsten des Netzbetreibers berücksichtigen sollten.	
4	4.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern		Den Ansatz in Verpachtungsfällen auf den Minimumabgleich zu verzichten, halten wir für praktikabel. Gegen Die Begrenzung der anerkennungsfähigen aufwandsgleichen Kosten für überlassene Infrastruktur haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Um Einzelfällen gerecht zu werden, sollte bei der Erstellung des Katalogs allerdings ein Auffangtatbestand eingeführt werden.	
5	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen		Solange sich die Einschränkung der Berücksichtigungsfähigkeit nur auf solche Kostenpositionen beschränkt, bei denen empirisch die von Ihnen aufgestellten Tatsachenvoraussetzungen nachweisbar vorliegen, begrüßen wir eine solche Vereinfachung. In Bezug auf die Kosten, die durch den Ausgleich von Mehr- und Mindermengen sowie den Differenzbilanzkreis entstehen, können wir einen solchen "ausgleichenden Effekt" in den letzten Jahren nicht beobachten. Das Risiko setzt sich sowohl aus der Preis- als auch der Mengenkompone in der Bewertung zusammen: - Preise sind hoch volatil und in ihrer Tendenz steigend. Da die Schwankungen exogen bestimmt sind (politische Lage, steigende Gaspreise, volatile Erzeugung...) besteht ein erhöhtes finanzielles Risiko für den Netzbetreiber, auf den er keinen Einfluss hat. - Mengenprognosen werden zunehmend schwieriger Wir beobachten gerade in den letzten Jahren starke, durch die Energiewende vorangetriebene Veränderungen im Verbrauchsverhalten. Die Gründe hierfür sind vielfältig: neue Möglichkeiten der individuellen Erzeugung und des Verbrauchs, der Betrieb von Elektrofahrzeugen, die Verbreitung von Wärmepumpen PV-Anlagen und Speichern, die Möglichkeit von Home Office... Wir beobachten trotz individuell angepasster Profile deutliche Abweichungen in den Prognosen, die das Risiko bei der Mehr-/ Mindermengenabrechnung und dem Differenzbilanzkreis erheblich erhöhen. Im Hinblick auf den Zubau von PV-Anlagen steigt außerdem die Zahl uns unbekannter Einspeisung. Ursächlich hierfür können zu späte oder fehlende Anmeldungen von Anlagenbetreibern, die zwangsläufig zu Fehlmengen bei der Prognose führen. Des Weiteren gehen wir von einer hohen Dunkelziffer bei Balkon-PV-Anlagen aus. Die kürzliche Vereinfachung, die Anlagen nur noch im Marktstammdatenregister melden zu müssen könnte zu einem weiteren Anstieg unbekannter Einspeisungen bzw. reduzierter Entnahmen führen. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass die Herausforderungen einer möglichst genauen Mengenprognose stark vom individuellen Netzgebiet abhängt und sich damit individuell höhere Risiken ergeben können. Da sich die Preise dem Einflussbereich des Netzbetreibers entziehen und die Güte der Mengenprognosen aufgrund exogener Faktoren immer schwieriger wird, müssen die durch Mehr-/Mindermengen sowie den Differenzbilanzkreis beim Netzbetreiber verbleibenden Kosten in die Kostenprüfung einbezogen werden.	
6	4.4.2. Übergangsregelung		Wir teilen Ihre Ansicht, dass im Falle der Einführung eines reinen Realkapitalerhaltungssystems zur kalkulatorischen Bewertung des Sachanlagevermögens ein adäquater Kompensationsmechanismus eingeführt werden muss, der Vermögensnachteile ausgleicht. Den Ansatz eines netzbetreiberspezifischen Eigenkapitalanteils von maximal 40% sehen wir höchst kritisch. Auf diese Weise müssen erneut in umfassender Form Bilanzpositionen nachgewiesen und geprüft werden, was die Einführung eines WACC-Ansatzes aus Vereinfachungsgründen ad absurdum führt. Die Lösung hierfür könnte eine pauschale FK-Quote i.H.v. 40% sein.	
7	4.6.4. Umlaufvermögen		Gegenüber dem pauschalen Ansatz i.H.v 1/24 des geprüften Ausgangsniveaus haben wir erhebliche Bedenken. Bei der Abrechnung von Netzentgelten handelt es sich um eine nachschüssige Abrechnung. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wurde die "Durchleitungsleistung" bereits vollständig erbracht, womit der Netzbetreiber in Vorleistung getreten ist und sich der übliche zweiwöchige Vorfinanzierungszeitraum (1/24) auf insgesamt sechs Wochen (3/24) erhöht. Zudem werden sämtliche Forderungen des Netzbetreibers in Liquidität umgewandelt, weshalb monatlich ausreichend Liquidität vorgehalten werden muss um den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können (Rechnungen für das vorgelagerte Netz, Pacht- und Dienstleistungsabschläge, Lohnabrechnungen usw.). Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass es sich bei den genehmigten Netzkosten um einen Netto-Wert ohne Umsatzsteuer und Umlagen handelt, während bei der Abrechnung der Netzentgelte auch Umlagen und Umsatzsteuer anfallen. Diese Forderungen aus Netzentgelten (einschließlich Umlagen und Steuern) sind kurzfristig in Liquidität umzuwandeln um laufende Rechnungen zu begleichen. Die Darstellungen zum Umlaufvermögen bleiben für uns auch in Bezug auf das erläuterte WACC-Konzept unklar. Sollte der pauschale Ansatz des Umlaufvermögens nicht dem Nettoumlaufvermögen entsprechen, wäre die pauschale Anerkennung i.H.v 1/24 des geprüften Ausgangsniveaus deutlich zu niedrig.	

8	4.7.2. Abzug von Zuschüssen	!	<p>Soweit die BNetzA weiterhin beabsichtigt, die regulierte Verzinsungsbasis (RVB) aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich der Bestände an Baukosten- und Investitionszuschüssen sowie Netzzuschüssen (nachfolgend auch: Zuschüsse) zu ermitteln, weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass dies bei Anwendung eines einheitlichen WACC zu einer aus Sicht unseres Unternehmens ungerechtfertigten Benachteiligung der Netzbetreiber führt. Nur bei einer angemessenen individuellen Ermittlung des WACC mit einer konsequenten Verarbeitung der Zuschüsse als Fremdkapital – wie im bisherigen System auch – könnte ein zutreffendes Ergebnis erreicht werden. Dies wäre aber hinsichtlich der Ermittlung des WACC mit weiterer Komplexität verbunden.</p> <p>Die Zuordnung als Fremdkapital ist wie folgt zu begründen:</p> <p>Aus den Zuschüssen gegenüber den Netznutzern erwächst eine Verpflichtung des Netzbetreibers, die wirtschaftlich über den 20-jährigen Auflösungszeitraum an diesen wirtschaftlich über die Kostenminderung „zurückzahlen“ ist. Diese Verpflichtung ist daher wie eine Schuld zu bewerten und somit wirtschaftlich als Fremdkapital zu behandeln. In der Risikostruktur wird der Netzbetreiber von dieser Verpflichtung auch dann nicht frei, wenn seine Mittel aufgebraucht wären, sodass die Zuschüsse gerade nicht als wirtschaftliches Eigenkapital angesehen werden können. Selbst im Falle einer Insolvenz würde ein zukünftiger Netzbetreiber aufgrund der regulatorischen Vorgaben weiterhin die Rückzahlung der in der Vergangenheit bezahlten Zuschüsse an die Kunden durch Verminderung der Netzentgelte leisten müssen. Es ist daher eine Verbindlichkeit, die selbst im Insolvenzfall bestehen bleibt. Daher können diese Zuschüsse wirtschaftlich nicht als Eigenkapital gewertet werden.</p> <p>Bisher wurde in der Entgeltregulierung auch konsequent umgesetzt, dass die Zuschüsse Fremdkapitalcharakter haben. Dies zeigt sich einerseits bei der bisherigen Ableitung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals als Verzinsungsbasis, bei der die Zuschüsse als Abzugskapital behandelt wurden. Andererseits wurde auch bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes – insoweit zutreffend – unterstellt, dass nur das „echte“ Eigenkapital mit dem dafür angemessenen Zinssatz abgegolten wurde. Insoweit wäre hier eine geänderte Zuordnung ohne entsprechende Berücksichtigung mit dem WACC-Ansatz nicht zu vertreten.</p> <p>Ohne eine derartige Berücksichtigung entstünde im Falle des Vorab-Abzugs der Zuschüsse eine Inkonsistenz zur Ableitung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze nach dem CAPM. In absoluten Beträgen reduziert sich durch diese Vorgehensweise das bisher auf 40 % des betriebsnotwendigen Vermögens gedeckelte Eigenkapital. Dadurch wird Netzbetreibern bei gleichen Rahmenbedingungen weniger Eigenkapitalverzinsung als nach den bisherigen Regelungen zugestanden. Dies gilt auch nach Berücksichtigung des gegenläufigen Effekts bei den Fremdkapitalzinsen/überschießenden Eigenkapitalzinsen, da der Eigenkapitalzinssatz über dem Fremdkapitalzinssatz liegt. Auch eine Verschiebung der Quoten zugunsten einer höher Eigenkapitalquote würde nur auf den ersten Blick zu einem Ausgleich des Nachteils führen. Bei genauerer Betrachtung würde die Diskussion nur in die Ermittlung des Zinssatzes verlagert. Bei einer Ableitung des Eigenkapitalzinssatzes für den WACC, würde bei konsistenter Vorgehensweise die erhöhte Eigenkapitalquote sich mindernd auf den Eigenkapitalzinssatz auswirken und damit den Ausgleich des Nachteils wieder kompensieren. Nur wenn für die Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes die bisherigen Quoten angewendet würden, käme es zu einem Ausgleich, der aber pauschal für die Unternehmen wirkt und die tatsächlich sehr unterschiedliche Höhe der bestehenden Finanzierung über Zuschüsse nicht angemessen umsetzen könnte.</p>	
9	4.8. Gewerbesteuer	!	<p>Das Festhalten an dem Vorschlag, auf die konkret vom Unternehmen gezahlte Gewerbesteuer abzustellen, ist nach wie vor nicht nachzuvollziehen. Hiermit würden mutmaßlich alle anderen Bemühungen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, mehr als aufgezehrt.</p> <p>Systematisch ist zunächst festzuhalten, dass auf den zugestandenen Gewinn in einer Regulierung und somit auf die theoretisch anfallende Eigenkapitalverzinsung auch Unternehmenssteuern und hier insbesondere auch die Gewerbesteuer hinzuzurechnen sind. Dies ist erforderlich, weil die Eigenkapitalverzinsung für den Eigenkapitalgeber im Ergebnis eine angemessene Rendite nach Steuern darstellen soll.</p> <p>Tatsächlich bestehen vielfältige Gründe, warum die jährlich zu zahlende Gewerbesteuer gegenüber der kalkulatorisch ermittelten Gewerbesteuer abweicht. Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei dem Unternehmen um einen reinen Strom- oder Gasnetzbetreiber handelt. In diesem Falle wird das Ergebnis als Grundlage für die zu zahlende Gewerbesteuer von zahlreichen Faktoren beeinflusst, die ihrerseits aber regulatorisch nicht zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abweichung zwischen der kalkulatorischen und steuerlichen Nutzungsdauer sowie Abschreibungsmethoden und die sich daraus ergebenden Differenzen bei der Abschreibung - Auswirkung vom Erreichen der Effizienzvorgaben - Unterdeckung von Kosten – insbesondere im OPEX-Bereich. <p>Allein diese Auswahl an bestehenden Gründen, aus denen die tatsächliche Gewerbesteuer auch bei einem reinen Strom- oder Gasnetzbetreiber vom Wert der kalkulatorischen Größe abweichen kann, offenbart, dass es sich hierbei um Effekte handelt, die nicht zusätzlich Auswirkungen auf die Ermittlung der Netzkosten und damit indirekt auf die zugestandene Eigenkapitalverzinsung haben dürfen. Ansonsten würde gegen zentrale, immer noch auf der gesetzlichen Ebene des EnWG verankerte Vorgaben verstoßen.</p> <p>Eine – in der Umsetzung mögliche, aber sehr aufwändige – Bereinigung dieser Effekte würde im Ergebnis wieder zur kalkulatorischen Gewerbesteuer führen.</p> <p>Zudem sollte bezogen auf ein neues Konzept mit tatsächlich gezahlten Gewerbesteuern die Ursächlichkeit der Steuerreduzierung aus steuerlichen Verlustbetrieben reflektiert werden. Regulierung soll den – wegen des natürlichen Monopols – nicht vorhandenen Wettbewerb zwischen den Infrastrukturbetreibern simulieren. Es käme nunmehr zu einer systematischen Verzerrung zwischen Netzbetreibern mit und ohne Verlustbereiche im Gesamtunternehmen.</p> <p>Für eine sachgerechte Umsetzung Ihres Vorschlags müsste allerdings ohnehin bezogen auf den Tätigkeitsabschluss eines Netzbetreibers mit Verlustbereich die Steuer verursachungsgerecht zugeordnet werden. Bei beispielhafter Betrachtung (Annahme: Ergebnisbeitrag Netzbetrieb = Verlust im Verlustbetrieb) müsste, obwohl die Steuer insgesamt im Unternehmen 0 € beträgt, beim Netzbetrieb trotzdem mit dem dem WACC-Ansatz nicht in der Verzinsungsbasis enthalten sind (insbesondere etwa Finanzanlagevermögen), nicht kostenmindernd im Ausgangsniveau zu erfassen sind. Als solche kommen insb. Beteiligungserträge, aber auch Zinserträge für Ausleihungen o.ä. in Betracht.</p>	
10	4.9. Kostenmindernde Erlöse und Erträge	!	<p>Ergänzend zu den Ausführungen wäre unseres Erachtens bei den kostenmindernden Erlösen und Erträgen zu berücksichtigen, dass direkt mit Anlagevermögen in Zusammenhang stehende Erträge, die nach dem WACC-Ansatz nicht in der Verzinsungsbasis enthalten sind (insbesondere etwa Finanzanlagevermögen), nicht kostenmindernd im Ausgangsniveau zu erfassen sind. Als solche kommen insb. Beteiligungserträge, aber auch Zinserträge für Ausleihungen o.ä. in Betracht.</p>	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)